

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines, Anwendungsbereich

- (1) Sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über die Erbringung von Leistungen sämtlicher Art im Logistikbereich (die „**Logistikleistungen**“) durch die HARDER logistics GmbH & Co. KG, oder ihre Rechtsnachfolger (die „**Harder Logistics**“) im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (der „**Auftraggeber**“) im Rahmen von Fracht-, Speditions-, Lager-, Verlagerungs-, De- und Remontage-, Umzugs- oder sonstigen Verträgen im Bereich der Logistik (die „**Logistikverträge**“) unterliegen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**Harder Logistics-AGB**“).
- (2) Für Angebote der Harder Logistics, Logistikverträge der Harder Logistics mit dem Auftraggeber und einzelne Bestellungen gelten ausschließlich die Harder Logistics-AGB. Der Geltung entgegenstehender oder von den Harder Logistics-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird widersprochen, es sei denn, Harder Logistics hat deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Die Harder Logistics-AGB gelten auch dann, wenn Harder Logistics in Kenntnis entgegenstehender oder von den Harder Logistics-AGB abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers eine Logistikleistung vorbehaltlos ausführt.
- (3) Die Preislisten von Harder sind unter www.harder-logistics.com abrufbar oder können bei Harder Logistics per E-Mail unter info@harder-logistics.com angefordert werden.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Änderungen

(1) Angebot, Vertragsschluss, Informationspflicht

- a. Angebote von Harder Logistics sind freibleibend.
- b. Ein Logistikvertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von Harder Logistics oder – wenn Harder Logistics ein verbindliches Angebot mit zeitlicher Befristung schriftlich abgegeben hat – mit fristgerechter schriftlicher Annahme durch den Auftraggeber zustande. Der Auftraggeber ist an sein Angebot eine Woche gebunden. Zur Wahrung der Schriftform nach Ziffer 2 (1) b. Satz 1 genügen auch Telefax, E-Mail oder vergleichbare elektronische Textformen.
- c. Der Auftraggeber hat Harder Logistics alle für die Ausführung der Logistikleistungen erforderlichen Informationen in seinem Angebot oder seiner Annahme anzugeben.

(2) Vertragsinhalt, Nebenabreden

- a. Die Art, der Umfang und die Leistungszeiten der Logistikleistungen werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Harder Logistics nebst Anlagen abschließend bestimmt.

- b. Nebenabreden und Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der Bestätigung in Textform von Harder Logistics.

3. Preise, Zahlungsweise, Zahlungsverzug

(1) Preise

- a. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, gelten die Preise der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Logistikvertrages gültigen Preisliste der Harder Logistics. Für die Preisliste gilt Ziffer 1 (3) der Harder Logistics-AGB. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder einer gesonderten textförmlichen Vereinbarung nichts anderes ergibt.

- b. Die Umsatzsteuer wird von Harder Logistics in gesetzlicher Höhe am Tage der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

- c. Zuschläge, Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste von Harder Logistics zusätzlich berechnet. Für die Preisliste gilt Ziffer 1 (3) der Harder Logistics-AGB.

(2) Zahlungsweise

- a. Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen sofort nach Rechnungszugang bei dem Auftraggeber und Ausführung der Logistikleistung zur Zahlung fällig.

- b. Abweichend von Ziffer 3 (2) a. gilt für die Fälligkeit der Zahlungen für die Logistikleistungen der Umzüge und der Lagerung folgendes:

- (i.) Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, sind Rechnungen für die Logistikleistungen der Umzüge sofort nach Rechnungszugang bei dem Auftraggeber und (i.) bei Inlandstransporten vor Beendigung der Ablieferung des Umzugsgutes oder (ii.) bei Auslandstransporten vor dem Beginn der Verladung zur Zahlung fällig.

- (ii.) Sofern die Parteien nicht in Textform etwas anderes vereinbart haben, ist die Vergütung für die monatliche Logistikleistung der Lagerung (monatliches Lagergeld) auch ohne besondere Rechnungserteilung im Voraus bis spätestens zum 3. Werktag eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

- c. Skonto wird nur nach den am Tage der Rechnungsstellung vereinbarten Sätzen gewährt, wenn (i.) dies in Textform vereinbart wurde, (ii.) sämtliche älteren fälligen Rechnungen beglichen sind, (iii.) keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen und (iv.) der Auftraggeber an dem SEPA-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Basislastschriftverfahren (SEPA Direct Debit CORE/COR1) nach Erteilung eines Abbuchungsauftrages teilnimmt. Skonti werden nicht auf Zahlungen per Scheck oder Wechsel gewährt.
- d. Harder Logistics behält sich die Annahme von Schecks und Wechseln für jeden Einzelfall vor. Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der endgültigen Gutschrift auf dem Bankkonto von Harder Logistics als erfolgt. Kosten, welche durch Zahlung per Scheck oder Wechsel entstehen, insbesondere Diskont-, Wechsel- oder Stempelkosten sowie Bankspesen, hat in vollem Umfang der Auftraggeber zu tragen.
- e. Harder Logistics behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie dem Bekanntwerden von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, jede weitere Ausführung von Logistikleistungen an den Auftraggeber davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber Vorauszahlung oder angemessene Sicherheit leistet. Hierfür kann Harder Logistics dem Auftraggeber eine angemessene Frist setzen. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann Harder Logistics die Erfüllung aller noch offenen Logistikleistungen verweigern und von allen mit dem Auftraggeber geschlossenen Logistikverträgen zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte von Harder Logistics bleibt hiervon unberührt. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen.
- f. Harder Logistics behält sich ferner vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen für die Logistikleistung der Umzüge den Transport des Umzugsgut anzuhalten oder nach der Beförderung des Umzugsgutes dieses auf Kosten des Auftraggebers bis zur Zahlung der Vergütung für die Logistikleistung des Umzuges und der bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen erforderlichen Aufwendungen einzulagern.
- (3) Zahlungsverzug**
- a. Für den Fall des Zahlungsverzuges des Auftraggebers sind Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu entrichten. Harder Logistics bleibt die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten.
- b. Verzug des Auftraggebers tritt auch ohne Mahnung 30 Tage nach Rechnungszugang beim Auftraggeber und Ausführung der Logistikleistung ein, falls nicht ausnahmsweise ein längeres oder kürzeres Zahlungsziel in Textform vereinbart wurde.
- 4. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**
- (1) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur mit solchen Gegenansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Harder Logistics anerkannt sind.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Harder Logistics ist es gestattet, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- (4) Eine Abtretung oder Verpfändung von Rechten und Ansprüchen des Auftraggebers gegen Harder Logistics bedarf der vorherigen Zustimmung von Harder Logistics in Textform.
- 5. Verpackungsbehältnisse**
- (1) Stellt der Auftraggeber Verpackungsbehältnisse, die sich im Eigentum oder in der Organisationsverantwortung des Auftraggebers befinden, zur Ausführung der Logistikleistungen von Harder Logistics zur Verfügung, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die Verpackungsbehältnisse jeweils rechtzeitig vor den anstehenden Terminen der Ausführung der Logistikleistungen in ausreichender Menge und den qualitativen Anforderungen des Auftraggebers entsprechend am Ort der Ausführung der Logistikleistungen für Harder Logistics kostenfrei bereitstehen.
- (2) Mehrkosten, welche im Fall der Nichteinhaltung der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Beistellung von Verpackungsbehältnissen gemäß vorstehender Ziffer 5 (1) entstehen, kann Harder Logistics vollumfänglich vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 6. Durchführung der Logistikleistung des Umzuges**
- Die nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffer 6 finden ausschließlich für die Logistikleistungen der Umzüge Anwendung.
- (1) Beiladungstransport**
- Die Logistikleistung des Umzuges darf auch als Beiladungstransport durchgeführt werden.
- (2) Transportsicherung, Hinweis- und Prüfpflicht des Auftraggebers, Abholung des Umzugsgutes**
- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bewegliche oder elektronische Teile des Umzugsgutes, insbesondere an empfindlichen Geräten, fachgerecht für den Transport sichern zu lassen.
- b. Zur Überprüfung der fachgerechten Transportsicherung ist Harder Logistics nicht verpflichtet.
- c. Gehört gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle) zum Umzugsgut, ist der Auftraggeber verpflichtet, Harder Logistics rechtzeitig anzuzeigen, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- d. Bei Abholung des Umzugsgutes durch Harder Logistics ist der Auftraggeber verpflichtet nachzuprüfen, dass kein Gegenstand irrtümlich mitgenommen oder stehen gelassen wird.
- 7. Durchführung der Logistikleistung der Lagerung**
- Die nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffer 7 finden ausschließlich für die Logistikleistungen der Lagerung Anwendung:
- (1) Hinweispflichten des Auftraggebers**
- a. Gehört gefährliches Gut (z.B. Benzin oder Öle) zum Lagergut, ist der Auftraggeber verpflichtet, Harder Logistics rechtzeitig anzuzeigen, welcher Natur die Gefahr ist, die von dem Gut ausgeht (z.B. Feuergefährlichkeit, ätzende Flüssigkeit, explosive Stoffe etc.).
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Anschriftenänderungen Harder Logistics unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- (2) Lagerung, Lagerverzeichnis, Auslagerung**
- a. Die Lagerung erfolgt in geeigneten betriebseigenen oder -fremden Lagerräumen. Den Lagerräumen stehen dabei zur Einlagerung geeignete Möbelwagen oder Container gleich. Sofern Harder Logistics bei einem fremden Lagerhalter einlagert, hat Harder Logistics dessen Namen und den Lagerort dem Auftraggeber in Textform nach § 126 BGB bekanntzugeben oder, falls ein Lagerschein ausgestellt ist, auf diesem zu vermerken.
- b. Bei Einlagerung wird ein Lagerverzeichnis der eingelagerten Güter erstellt und vom Auftraggeber und Harder Logistics unterzeichnet. Die Güter sollen fortlaufend nummeriert werden. Behältnisse werden dabei nach Stückzahl und Gewicht erfasst. Das Gesamtgewicht ist anzugeben. Harder Logistics kann auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses verzichten, wenn die eingelagerten Güter unmittelbar an der Verladestelle in einen Container verbracht, dieser dort verschlossen und verschlossen gelagert werden. Der Verzicht auf die Erstellung des Lagerverzeichnisses bedarf der Textform.
- c. Dem Auftraggeber wird nach der Übernahme des Lagergutes eine Ausfertigung des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses ausgehändigt oder zugesandt. Bei Teilauslagerungen erfolgen auf dem Lagerschein oder dem Lagerverzeichnis entsprechende Abschreibungen.
- d. Harder Logistics ist berechtigt, das Lagergut gegen Vorlage des Lagervertrages mit Lagerverzeichnis oder einem auf dem Lagerverzeichnis enthaltenen entsprechenden Abschreibungsvermerk auszuhändigen, es sei denn, Harder Logistics ist bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass der Vorlegende des Lagervertrages und des Lagerverzeichnisses zur Entgegennahme des Lagergutes nicht befugt ist. Harder Logistics ist befugt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, der das Lagerverzeichnis und den Lagervertrag vorlegt.
- e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei vollständiger Auslagerung des Lagergutes den Lagervertrag mit Lagerverzeichnis zurückzugeben und ein schriftliches Empfangsbekanntnis zu erteilen. Bei teilweiser Auslieferung des Lagergutes werden Harder Logistics und der Auftraggeber entsprechende Abschreibungen in Schriftform auf dem Lagerverzeichnis und im Lagervertrag vornehmen.
- f. Während der Dauer der Einlagerung ist der Auftraggeber berechtigt, während der üblichen Geschäftsstunden von Harder Logistics in Begleitung einer von Harder Logistics bestimmten Person das Lager zu betreten und das Lagergut in Augenschein zu nehmen. Der Termin ist rechtzeitig im Vorhinein mit Harder Logistics zu vereinbaren. Der Lagervertrag und das Lagerverzeichnis sind bei dem Termin vorzulegen.
- 8. Leistungszeiten, Termine, Fristen**
- (1) Leistungszeiten, Termine und Fristen für die Erbringung der Logistikleistungen sind für Harder Logistics nur dann verbindlich, wenn diese in den Logistikverträgen in Textform als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Bei höherer Gewalt oder sonstigen Behinderungen, die außerhalb des Einflussbereichs von Harder Logistics liegen, z.B. Arbeitsniederlegung, Streik, Aussperrung, staatliche Verbote, Krieg, Energie- und Transportschwierigkeiten sowie Betriebsstörungen etc. verlängern sich die Fristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Auftraggeber für die Ausführung einer Logistikleistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich Harder Logistics mit der Ausführung einer Logistikleistung bereits im Verzug befindet. Harder Logistics wird dem Auftraggeber derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.
- (3) Kommt Harder Logistics aus Gründen, die Harder Logistics zu vertreten hat und die nicht in Ziffer 8 (2) bezeichnet sind, mit der Vertragserfüllung bezüglich einzelner Logistikleistungen in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugschaden auf 0,5 % des auf den verzögerten Teil der Logistikleistung entfallenden Teiles des Preises für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch in der Summe auf 5 % des auf den verzögerten Teil der Logistikleistung entfallenden Teiles des Preises. Harder Logistics bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein oder ein geringerer Verzugschaden im Einzelfall entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Verzugs sind ausge-

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- geschlossen. Ziffer 8 (3) Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung, sofern auf die Rechtsbeziehung zwischen Harder Logistics und dem Auftraggeber das (i.) Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr („CMR“), (ii.) Übereinkommen über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B („CIM“), (iii.) Budapester Übereinkommen über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt („CMNI“), (iv.) Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr („Montrealer Übereinkommen“) oder sonstige zwingende gesetzliche Vorschriften Anwendung finden.
- (4) Wird die Ausführung einer Logistikleistung auf Wunsch oder Veranlassung des Auftraggebers verzögert, so ist Harder Logistics berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Leistungsbereitschaft die durch die Verzögerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages der verzögerten Logistikleistung für jeden Monat der Verzögerung, dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Harder-Logistics kein oder ein geringerer Schaden im Einzelfall entstanden ist. Harder Logistics ist dessen ungeachtet berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig ihre Logistikleistungen zu erbringen und gegenüber dem Auftraggeber mit entsprechend verlängerten Fristen die Logistikleistungen auszuführen. Macht Harder Logistics von ihrem Recht der anderweitigen Ausführung der Logistikleistung Gebrauch, ist Harder Logistics berechtigt, vom Auftraggeber Schadensersatz für Mindererlös und entstandene Kosten zu verlangen.
- 9. Gewährleistung für Logistikleistungen der Montage, De- und Remontage, Verjährung der Gewährleistungsansprüche**
- (1) Die nachfolgenden Bestimmungen nach Ziffer 9 finden ausschließlich auf die Gewährleistung für Logistikleistungen der Montage-, De- und Remontage Anwendung (die „Logistikleistungen-Montage“).
- (2) Die Gewährleistungspflicht von Harder Logistics für die Logistikleistungen-Montage ist auf die Nachbesserung eines Mangels innerhalb einer angemessenen Frist beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Auftraggeber wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen der Nachbesserung eine Herabsetzung der Vergütung (des Preises) oder Rückgängigmachung des Logistikvertrages zu verlangen. Ein Fehlschlagen im eben genannten Sinn liegt insbesondere vor, wenn die Nachbesserung unmöglich ist, wenn sie seitens Harder Logistics ernsthaft und endgültig verweigert wird, wenn sie unzumutbar verzögert wird oder wenn sie dem Auftraggeber wegen der Häufung der Mängel nicht zuzumuten ist.
- (4) Sämtliche Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers für die Logistikleistungen-Montage verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.
- 10. Haftung, Haftungsbegrenzung, Verjährung**
- (1) Harder Logistics haftet dem Grunde nach nur für Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. „Kardinalpflichten“, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf) sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Harder Logistics, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für Schäden, für die nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgesehen ist..
- (2) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Harder Logistics nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftung vorgeschrieben ist, ist die Haftung von Harder Logistics der Höhe nach begrenzt auf die Deckungssumme der hierfür bestehenden Versicherung von Harder Logistics, die € 2,2 Mio. beträgt, wenn nicht im Einzelfall eine geringere Haftung vereinbart ist oder sich aus § 451 e HGB im Falle der Logistikleistung des Umzuges eine geringere Haftung ergibt.
- (4) Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus und im Zusammenhang mit den Logistikverträgen verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen zwingend anzuwenden sind.
- (5) Sofern auf die Rechtsbeziehung zwischen Harder Logistics und dem Auftraggeber das (i.) CMR, (ii.) CIM, (iii.) CMNI oder das (iv.) Montrealer Übereinkommen Anwendung findet, findet Ziffer 10 (1) bis (4) auf den gänzlichen oder teilweisen Verlust und für Zerstörungen oder Beschädigungen des zu transportierenden Gutes sowie für Überschreitungen der Lieferfrist keine Anwendung. Es gelten insoweit die Bestimmungen des CMR, CIM, CMNI und des Montrealer Abkommens.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

11. Vertraulichkeit

- (1) Harder Logistics und der Auftraggeber (die „**Parteien**“) verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, welche ihnen im Zusammenhang mit der gegenseitigen Geschäftsbeziehung bekannt werden (die „**Vertraulichen Informationen**“), geheim zu halten (die „**Vertraulichkeitsverpflichtung**“). Vertrauliche Informationen dürfen Dritten nur überlassen, offen gelegt oder anderweitig zugänglich gemacht werden, wenn und soweit die davon betroffene Partei vorher ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.
- (2) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, Unterlagen und Kenntnisse, die zum Zeitpunkt der jeweiligen Mitteilung durch die jeweils andere Partei nachweisbar bereits allgemein bekannt waren oder ohne Bruch dieser Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden. Weiterhin bezieht sich diese Vertraulichkeitsverpflichtung nicht auf die Weitergabe von Unterlagen und Information, die zur Erlangung von behördlichen Genehmigungen notwendig ist.
- (3) Die Verwendung, Speicherung und Vervielfältigung Vertraulicher Informationen durch die Parteien ist nur zulässig, soweit dies für eine ordnungsgemäße Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- (4) Die Parteien werden die sich gemäß Ziffer 11 ergebenden Verpflichtungen auch sämtlichen Arbeitnehmern, Vertretern, beauftragten Dritten, Beratern und Rechtsnachfolgern auferlegen.
- (5) Die Parteien sind verpflichtet, Vertrauliche Informationen nach Vertragsabwicklung an die jeweils andere Partei zurückzugeben oder diese auf Wunsch der anderen Partei zu vernichten und dieser die Vernichtung nachzuweisen.
- (6) Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch über die vollständige Abwicklung des Vertragsverhältnisses hinaus. Sie erlischt, wenn und soweit Vertrauliche Informationen ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung allgemein bekannt geworden sind; sie gilt jedoch längstens für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Übermittlung der letzten Vertraulichen Information und vollständiger Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

12. Abbildungen, Zeichnungen, Unterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Harder Logistics sämtliche Eigentums- und sonstigen Schutzrechte vor. Dritten dürfen diese nicht zugänglich gemacht werden. Der Auftraggeber bedarf vor ihrer Weitergabe an Dritte der ausdrücklichen Zustimmung von Harder Logistics in Textform.

13. Sonstiges

(1) Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen Harder Logistics und dem Auftraggeber unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf - CISG) und des Kollisionsrechts, soweit durch diese Rechtswahl nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Auftraggeber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(2) Gerichtsstand

Sofern der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, sind für sämtliche vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien die für Neu-Ulm örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

(3) Elektronische Datenverarbeitung

Der Auftraggeber willigt ein, dass Harder Logistics seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet.

(4) AMÖ – Einigungsstelle

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten mit Verbrauchern aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die nicht im Verhältnis der Vertragspartner bereinigt werden können, steht dem Verbraucher im Beschwerdefall der Weg zur AMÖ-Einigungsstelle offen. Diese ist eingerichtet beim:
Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.

Schulstraße 53 I 65795 Hattersheim
 Tel.: 06190 989813 I Fax: 06190 989820
 E-Mail: info@amoe.de I Internet: www.amoe.de

Die AMÖ-Einigungsstelle kann von Verbrauchern angerufen werden, um den Streit nach der Verfahrensordnung der AMÖ-Einigungsstelle in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Einigungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Der Schlichtungsspruch ist für den AMÖ-Spediteur bindend, sofern der Beschwerdegegenstand nach dem Gerichtsverfassungsgesetz der Zuständigkeit der Amtsgerichte zugewiesen ist. Der Antrag auf Eröffnung des Einigungsverfahrens ist in Textform zu stellen. Das Verfahren ist für Verbraucher kostenlos.

Stand 08/20